



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde
Bischof + Klein SE & Co.KG
Industriestr.1
94357 Konzell

Straubing, 03.04.2023

AZ: 22 – 1711/1
Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

Zimmer 231
Telefon 09421/973-106
Telefax 09421/973-252

Email: denk.irene@landkreis-straubing-
bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Bischof und Klein SE & Co.KG auf Erteilung der Genehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden Druck- und Kaschieranlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 209, Gemarkung und Gemeinde Konzell durch Errichtung eines Farblagers 3, Auflassung des Kleberlagers A3, Auflassung des Farb- und Kleberlagers F1 sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form und
Anzeige nach § 15 BImSchG vom 16.03.2023

Anlagen

Antragsunterlagen (werden gesondert zugesandt, Achtung nur eine gestempelte Fertigung)
Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I. 1. Die Firma Bischof + Klein SE & Co.KG, Industriestr. 1, 94357 Konzell erhält nach Maßgabe der unter Ziffer IV. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Druck- und Kaschieranlage mit TRA / RTO / [REDACTED] auf dem Grundstück Fl. Nr. 209 der Gemarkung Konzell durch
 - Errichtung eines Farblagers 3
 - Auflassung des Kleberlagers A 3
 - Auflassung des Farb- und Kleberlagers F1sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form.

2. Mit den in der Änderungsanzeige vom 16.03.2023 (eingegangen am 23.03.2023) beschriebenen Maßnahmen, nämlich der Stilllegung und dem Abbau der Druckmaschine Astraflex 98 Olympia KST 6580 und dem Ersatz dieser durch die Druckmaschine [REDACTED] auf der Fl. Nr. 209, Gemarkung Konzell besteht Einverständnis.

3. *Folgende Befreiungen werden erteilt:
Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde Konzell von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Streifenau wegen*
 - *Unterschreitung der zulässigen Dachneigung*
 - *Abweichung von der zulässigen Dachform*
 - *Bebauung außerhalb der Baugrenzen*
 - *Überschreitung der Bebauungslinie*
 - *Verzicht auf den dem Bauantrag beizufügenden Bepflanzungsplan*
 4. *Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.12.1994, 10.03.1995, 12.08.1995, 14.08.1996, 10.10.1996, 17.03.1997, 10.05.1999, 12.05.1999, 09.11.2001, 10.01.2002, 21.03.2003, AZ jeweils 43-171/1 sowie vom 29.11.2007, 12.11.2008, 05.05.2010, 04.10.2010, 25.07.2013, 02.04.2013, 02.04.2014, 28.04.2014, 03.07.2014, 18.01.2018 i. d. Fassung vom 18.04.2018 sowie 08.11.2018 jeweils Az. 43-171/1 weiterhin ihre Gültigkeit.*
 5. *Die noch geltenden Bestimmungen aus den unter Ziffer I.4 dieser Genehmigung genannten Bescheiden sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.*
- II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 03.04.2023 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:
- Antrag der wesentlichen Änderung vom 17.06.2022
 - Beschreibung der Bauausführung
 - Beschreibung des Antragsgegenstandes
 - Technische Daten
 - Allgemeine Betriebsdaten der vorhandenen Abluftreinigungsanlage
 - VOC – Massenströme und Abluftregelungen
 - Anfallende Abluftvolumenströme und VOC Massenströme
 - Begründung Gleichzeitigkeitsfaktor
 - Darstellung der gehandhabten Stoffe
 - Darstellung des Abluftsammelnetzes – Lufteinhaltung
 - Darstellung zum Lärmschutz
 - Darstellung zur Anlagensicherheit
 - Darstellung zur Energieeffizienz
 - Darstellung zum Ausgangszustandsbericht
 - Bauantragsunterlagen:
 - Bauantrag (Formblatt) vom 26.11.2021
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 - Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs
 - Baubeschreibung zum Bauantrag
 - Bruttorauminhalte nach DIN277
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1 : 1000
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1 : 2000
 - Darstellung zum Arbeitsschutz und der Betriebssicherheit
 - Darstellung zum Gewässerschutz
 - Eingabeplan, Lageplan, Plan Nr. AA 4000, M 1 : 1000 vom 26.11.2021
 - Eingabeplan, Grundriss, Ansicht, Schnitte, Plan Nr. AA 4100, M 1 : 100 vom 26.11.2021
 - Gefahrstoffkataster
 - Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV vom 08.02.2023 erstellt durch den TÜV Süd Industrie Service, Prüfbericht Nr. 3273795-550-PR-08.02.2023
 - DIBt für das Beschichtungssystem „Disbon WHG Neu“ für Beton in LAU Anlagen für wassergefährdende Stoffe
 - Urkunde EMAS vom 28.09.2020 (gültig bis 14.05.2023)
 - Gutachten des Sachverständigen nach AwSV zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erstellt durch den TÜV Süd, Prüfbericht P-IS-AN1-RGB-23-02-3273795-07130329 vom 07.02.2023

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

Restlösemittelverdunstung mit Destillationsstufe:

(zur Reduzierung des Zusatzbrennstoffes der TRA und der RTO sowie zur Lösemittelrückgewinnung)

| | |
|--|---|
| Standort: | Farblager FL 1 B2 Raum 1 |
| Anlagentyp: | █ |
| eingesetzte Restlösemittel: | neue Destille ohne Verdampfungseinheit Lösemittelgemisch auf Ethanolbasis, der Ethylacetat-Anteil muss unter 50 % liegen |
| maximale Verdampfungs- menge: | 2 x 102 kg/h |
| Abluftmenge: | 3.500 m³/h |
| Verdampfungs- und Destillationsleistung: | > 1 Tonne/Tag, max. 1.800 kg/d |

Lösemitteltanklager:

| | | | |
|-----|--------------|-------------|----------|
| L 6 | unterirdisch | Ethanol | 60.000 l |
| L 7 | unterirdisch | Ethylacetat | 60.000 l |
| L 8 | unterirdisch | Dowanol | 60.000 l |

Gefahrstofflager:

| | | |
|---------|-----------------------------|-----------|
| FL 1 B2 | Farblager Raum 1 | 30.000 l |
| FL 1 B2 | Farblager Raum 2 | 20.000 l |
| FL 1 B2 | Altstofflager | 3.000 l |
| FL 2 B2 | Containerraum | 60.000 l |
| FL 2 B2 | Mischraum | 8.000 l |
| KL A1 | Kleberlager Halle A1 | 20.000 l |
| AL K A3 | Altstofflager KG A3 | 15.000 l |
| FL 3 | Farblager Halle A 4 | 100.000 l |
| | Gefahrstofflagerhalle WGK 3 | 100.000 l |

IV. Nebenbestimmungen**A Immissionsschutz****1.1 Anforderungen zur Abgaserfassung und Emissionsminderung**

- 1.1.1 Soweit andere organische Lösungsmittel als die im aktuellen Gefahrstoffkataster angegebenen eingesetzt werden sollen, sind diese anzuzeigen und die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.
Es ist nachvollziehbar darzustellen, dass auch dann keine gefährlichen Stoffe in Mengen vorhanden sein werden, die die in Anhang I Spalte 4 der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV - genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.
Daneben muss sichergestellt sein, dass die Abluftreinigung in der Lage ist, die zusätzlich gehandhabten Stoffe bzw. andere entstehende Stoffe abzuscheiden und die festgelegten Emissionsbegrenzungen einzuhalten.
- 1.1.2 Das Gefahrstoffkataster ist jährlich fortzuschreiben und dem Landratsamt Straubing-Bogen unaufgefordert vorzulegen.
- 1.1.3 Die lösemittelhaltigen Abgase der Rotationsdruckmaschinen, der Kaschieranlagen, der Vorsatzdruckwerke, der prozessgekoppelten Klebstoffaufbereitung und der █ sind zu erfassen und der Abluftreinigung (TRA-Anlage bzw. RTO-Anlage) zuzuführen.

- 1.1.4 Durch geeignete technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die Entsorgungskapazität der Abluftreinigung - max. 376 kg VOC/h bei max. 162.000 Nm³/h - nicht überschritten wird.
- 1.1.5 Bei Ausfall der TRA-Anlage, der RTO-Anlage oder der [REDACTED] ist unverzüglich und unter Angabe der Ursache und der voraussichtlichen Dauer des Ausfalls das Landratsamt Straubing-Bogen zu verständigen.
Die lösemittelhaltigen Abgase sind beim gleichzeitigen Ausfall der Anlagen über die angegebenen Notausblasstellen (NA) abzuführen.
- 1.1.6 Um Leckagen weitgehend zu verhindern, sind Flanschverbindungen auf das technisch notwendige Maß zu reduzieren. Für die verbleibenden notwendigen Flanschverbindungen sind Dichtungen nach dem Stand der Technik zu verwenden.

1.2 Emissionsbegrenzungen

- 1.2.1 Im gereinigten Abgas der TRA-Anlage und der RTO-Anlage dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

| | |
|--|-----------------------|
| gasförmige, organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff: | 20 mg/m ³ |
| Kohlenmonoxid: | 0,10 g/m ³ |
| Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid: | 0,10 g/m ³ |
| Gesamtstaub (Lackpartikel): | 3 mg/m ³ |

Die o.g. Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa). Sie sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.

- 1.2.2 Im gereinigten Abgas [REDACTED] dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

| | |
|--|----------------------|
| gasförmige, organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff: | 20 mg/m ³ |
| Gesamtstaub (Lackpartikel): | 3 mg/m ³ |

- 1.2.3 Diffuse Emissionen nach der 31. BImSchV / VOC: 20 %

Die Einhaltung der diffusen Emissionen ist jährlich durch Vorlage einer Lösemittelbilanz nachzuweisen.

1.3 Ableitbedingungen

- 1.3.1 Die gereinigten Abgase der Thermisch-Regenerativen Abluftreinigung sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 15 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.
- 1.3.2 Die Notausblasstellen müssen ungehindert über Dach senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten.
- 1.3.3 Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
- 1.3.4 Die gereinigten Abgase der RTO-Anlage sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 13 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.
- 1.3.5 Die gereinigten Abgase [REDACTED] sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 15 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.

1.4 Messung und Überwachung der Emissionen der Abluftreinigung

- 1.4.1 Die Brennkammertemperaturen der TRA-Anlage und der RTO-Anlage sind durch registrierende Messgeräte kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Brennkammertemperaturen sollen im Brennbetrieb mindestens 800°C betragen.
- 1.4.2 Spätestens sechs Monate - jedoch frühestens drei Monate - nach Inbetriebnahme des Farblagers 3, jedoch spätestens im 2.Quartal 2025 ist durch Messungen im gereinigten Abgas der [REDACTED], der RTO-Anlage und der TRA-Anlage nachzuweisen, dass die o.g. Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 1.4.3 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle durchgeführt werden und sind turnusmäßig alle 3 Jahre zu wiederholen.
- 1.4.4 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl der Messverfahren und zur Auswertung der Messergebnisse durchzuführen.
- 1.4.5 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung von Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut auf der Reingasseite an geeigneter Stelle Messstrecken mit Probenahmestellen festzulegen. Die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 zur Messstrecke sind zu beachten.
- 1.4.6 Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist dem Landratsamt vorzulegen.

1.5 Allgemeine Anforderungen

- 1.5.1 Für die TRA-Anlage, die RTO-Anlage und die [REDACTED] sind Betriebsvorschriften unter Berücksichtigung der vom Hersteller gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen. Die Anlagen sind gemäß dieser Betriebsvorschriften zu betreiben und zu warten.
- 1.5.2 Über die Durchführung von Wartungsarbeiten an der TRA-Anlage, der RTO-Anlage und [REDACTED] sowie über Ausfallzeiten sind Aufzeichnungen zu führen. Sämtliche Zeiträume, in denen ungereinigte lösungsmittelhaltige Abluft über die angegebenen Notausblasstellen abgeführt wird, sind entsprechend zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Aufzeichnung aufzubewahren.

1.5.3 **Jahresbericht**

Bis 31.03. des Folgejahres ist dem Landratsamt Straubing-Bogen unaufgefordert ein Jahresbericht vorzulegen, der folgende Daten enthält:

- Gefahrstoffkataster (Nebenbestimmung Nr. 1.1.2)
- Lösemittelbilanz (Nebenbestimmung Nr. 1.2.3)
- Ausfallzeiten und Wartungsarbeiten der Abgasreinigungsanlagen (Nebenbestimmung Nr. 1.5.2)

2. **Abfallwirtschaft**

- 2.1 Hinsichtlich der betrieblich anfallenden Abfälle sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 2.2 Alle besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind entsprechenden Fachfirmen für Abfallverwertung bzw. der Gesellschaft zur Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) zuzuführen. Hierzu zählen z.B.:

| Abfallschlüssel | Bezeichnung |
|------------------------|--|
| AVV 07 01 01 | Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| AVV 08 01 11 | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| AVV 08 01 15 | Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten |
| AVV 08 01 16 | Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten |
| AVV 08 03 12 | Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| AVV 08 03 14 | Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten |
| AVV 08 04 09 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| AVV 13 02 05 | Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis |
| AVV 13 03 05 | Mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle |
| AVV 13 05 01 | Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl/Wasserabscheidern |
| AVV 13 05 02 | Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern |
| AVV 14 06 03 | andere Lösemittel und Lösemittelgemische |
| AVV 14 06 05 | Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten |
| AVV 15 02 02 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Waschtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |

Hierbei sind insbesondere die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3. Lärmschutz

- 3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 3.2 Die Beurteilungspegel der von dem gesamten Betriebsgelände ausgehenden Geräusche - einschließlich des Fahrverkehrs - dürfen an den nächstgelegenen vom Lärm am stärksten betroffenen Wohnhäusern im angrenzenden Mischgebiet (Ortsteil Streifenau Fl.Nr. 419 der Gem. Konzell) bzw. im angrenzenden Außenbereich (Menhaupten Fl.Nr. 204 der Gem. Konzell und Haiderhof Fl.Nr. 70 der Gem. Auggenbach) jeweils folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:
- | | |
|-----------|----------|
| tagsüber: | 60 dB(A) |
| nachts: | 45 dB(A) |
- Gleichzeitig dürfen in den angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten (Ortsteil Streifenau Fl. Nrn. 421 und 429, Gem. Konzell und WA Haid Fl. Nr. 81, Gem. Auggenbach) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
- | | |
|-----------|----------|
| tagsüber: | 55 dB(A) |
| nachts: | 40 dB(A) |
- 3.3 Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
- 3.4 Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht antrags- und auflagengemäß sowie nach dem Stand der Technik zu errichten bzw. zu ändern, zu betreiben und zu warten.

B. Arbeitsschutz

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die Anlage ist antrags- und bescheidsgemäß zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Die im Prüfbericht nach BetrSichV der zugelassenen Überwachungsstelle TÜV Süd Industrie Service vom 08.02.2023 (Prüfbericht-Nr.: 3273795-550-PR-08.02.2023) genannten Maßnahmen und Hinweise an die Anlagen und Anlagenteile sowie bei deren Betrieb, sind im Einzelnen einzuhalten.
- 1.3 Alle auftretenden Gefährdungen an der Lageranlage sind vor der Inbetriebnahme durch fachkundige Personen zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.
- 1.4 Die Betriebseinstellung der Lageranlage sowie der Abbau von tanktechnischen Anlagen ist der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt – unverzüglich mitzuteilen.

2 Lageranlage

- 2.1 Austretende Gefahrstoffe müssen erkannt und beseitigt werden können und dürfen nicht in hierfür nicht vorgesehene Bereiche gelangen können. Hierfür müssen ausreichende Flächen vorhanden sein (z. B. Abfüll- oder Ableitflächen, Auffangräume) die ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die zu lagernden Gefahrstoffe sowie gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein müssen.
- 2.2 Die Auffangräume und Ableitflächen müssen für die Dauer der zu erwartenden Beaufschlagung mit Lagergut auch im Brandfall flüssigkeitsundurchlässig und gegen die gelagerten Flüssigkeiten ausreichend beständig sein.
- 2.3 Innerhalb des Auffangraumes dürfen nur dem Betrieb des Lagers dienende Rohrleitungen, Armaturen und Pumpen vorhanden sein.
- 2.4 Aus Tanks verdrängte Dampf-Luft-Gemische müssen so abgeleitet werden, dass Gefährdungen für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen können. Zusätzlich müssen die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zur Vermeidung gefährlicher Über- und Unterdrücke vorhanden sein und dürfen nicht absperbar sein.

3 Betrieb

- 3.1 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind für die Anlage explosionsgefährdete Bereiche in Zonen einzuteilen und als explosionsgefährdete Bereiche auszuweisen. Ein Explosionsschutzdokument ist vor der Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen.
- 3.2 Das Gefahrstoffverzeichnis ist für die Lageranlage auf den aktuellen Stand zu halten und muss allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.
- 3.3 Zum Schutz vor Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre sind Maßnahmen gemäß TRGS 723 und erforderlichenfalls zur Beschränkung der Auswirkungen einer Explosion gemäß TRGS 724 zu treffen. Werden MSR-Einrichtungen als Explosionsschutzmaßnahmen verwendet, wie z. B. Gaswarngeräte oder Überwachungen, ist die TRGS 725 zu berücksichtigen.
- 3.4 Damit explosionsfähige Atmosphäre nicht in dafür nicht vorgesehene Bereiche verschleppt werden kann, müssen Einmündungen und Schutzrohre für Kabel / Leitungen und Rohrleitungen in explosionsgefährdeten Bereichen gegen das Eindringen von Flüssigkeiten und deren Dämpfen sowie brennbarer Stäube geschützt sein. Auf TRGS 722 Abschnitt 4 wird verwiesen.

- 3.5 Die explosionsgefährdeten Bereiche sind von Stoffen und Gegenständen freizuhalten, die nach Art oder Volumen geeignet sind, zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden zu führen.
- 3.6 Explosionsgefährdete Bereiche, in denen Maßnahmen zur Zündquellenvermeidung erforderlich sind, sind an ihren Zugängen mit dem Warnzeichen D-W021 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ zu kennzeichnen.
- 3.7 Die Fluchtweglänge darf in Lagern mit explosionsgefährdeten Bereichen nicht mehr als 20 m betragen.
- 3.8 Rückhalteeinrichtungen in Räumen müssen grundsätzlich nach oben offen sein (keine Verdämmung, ausreichende Belüftung) und dürfen keine Abläufe haben. Eine offene Rückhalteeinrichtung ist bei der Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche zu berücksichtigen.
- Wird eine Rückhalteeinrichtung nach oben abgedichtet, ist die eingeschränkte Belüftung bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.
- 3.9 Lagerräume müssen zur Vermeidung der Ansammlung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre ausreichend belüftet sein. Die Lüftung muss in Bodennähe wirksam sein.
- 3.10 Geräte und Betriebsmittel, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der Explosionsschutzverordnung erfüllen. Geräte müssen mindestens den folgenden Kategorien entsprechen:
- in Zone 0 oder Zone 20: Geräte der Kategorie 1,
 - in Zone 1 oder Zone 21: Geräte der Kategorie 1 oder der Kategorie 2,
 - in Zone 2 oder Zone 22: Geräte der Kategorie 1, der Kategorie 2 oder der Kategorie 3.
- 3.11 Die Behälter dürfen nur über fest angeschlossene Rohre oder Schläuche befüllt und entleert werden.
- 3.12 Das Befüllen von Tanks muss so vorgenommen werden, dass Überfüllungen nicht auftreten. Dazu müssen geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen getroffen werden.
- 3.13 Für jeden Tank ist der maximal zulässige Füllungsgrad festzulegen. Der zulässige Füllungsgrad des Tanks muss so bemessen sein, dass der Tank nicht überlaufen kann oder dass Überdrücke, welche die Dichtheit oder Festigkeit des Tanks beeinträchtigen, nicht entstehen.
- 3.14 Für die Anlage ist eine Bedienungsanweisung zu erstellen, die in verständlicher Form alle sicherheitstechnisch notwendigen Angaben und Hinweise zum Verhalten im Gefahrenfall enthält. Sie ist an einer geeigneten Stelle im Betrieb auszulegen oder auszuhängen.
- 3.15 Sofern keine neuen Betriebsanweisungen / Arbeitsanweisungen für die Bedienung der Anlage erstellt werden, sondern bestehende Betriebsanweisungen verwendet werden sollen, sind diese an die Gegebenheiten der neuen Anlage anzupassen.
- 3.16 Die Beschäftigten müssen über die auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden.

4 Prüfungen

- 4.1 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.
- 4.2 Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist auch festzustellen ob die sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung zutreffend festgelegt wurde.
- 4.3 Die Prüfbescheinigungen der Prüfung vor Inbetriebnahme und der wiederkehrenden Prüfungen der Gesamtanlage und der Anlagenteile durch die zugelassene Überwachungsstelle sind der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt – jeweils spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen.
- 4.4 Die Anlage und ihre Anlagenteile sind als Arbeitsmittel nach den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- 4.5 Die Anlage und ihre Anlagenteile sind als überwachungsbedürftige Anlage (Anlage im explosionsgefährdeten Bereich) nach den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung wiederkehrend prüfen zu lassen.
Die folgenden Höchstprüffristen sind zu beachten:
- Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle 6 Jahre auf Explosionssicherheit durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu überprüfen.
 - Geräte, Schutzsysteme und Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im explosionsgefährdeten Bereich sind wiederkehrend alle 3 Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder einer zur Prüfung befähigten Person gem. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.1 BetrSichV zu überprüfen.
 - Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigten Person gem. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.1 BetrSichV zu überprüfen.

C. Baurecht und Brandschutz

1. Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:

- 1.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt Straubing-Bogen unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblattes „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2. Brandschutz

- 2.1 Mit der „Baubeginnsanzeige“ ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) nach Art. 62 Abs.4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.
- 2.2 Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau vorzulegen.

D. Wasserrecht

1. Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, den Anforderungen der Anlagenverordnung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachstehenden Bedingungen und Auflagen zu errichten. Das Gutachten des Sachverständigen nach AwSV zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG vom 07.02.2023, Prüfbericht Nr. P-IS-AN1-RGB-23-02-3273795-07130329/TÜV Süd (Seite 1-5) ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Maßnahmen Nr. 9 a)-j) (Seite 4) sind zu beachten und umzusetzen.
2. *Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs- und Instandhaltungsplan aufzustellen und einzuhalten.*
3. *Zur Einhaltung der infrastrukturellen Maßnahmen bei Lageranlagen ist eine Überwachung durch selbstständige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger (täglich) Kontrollgänge erforderlich. Die Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und die veranlassten notwendigen Maßnahmen sind aufzuzeichnen. Weiterhin ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.*
4. *Das Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind, hat auf einer stoffundurchlässigen Fläche zu erfolgen. Der Umschlagbereich ist zudem in den Alarm -und Maßnahmenplan mit aufzunehmen. Beim Umschlag nicht zugelassener Gebinde ist hier zusätzlich ein Rückhaltevolumen erforderlich.*
5. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 45 AwSV sind durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichten zu lassen.
6. Überprüfung durch Sachverständige
Das Gefahrstofflager und das Lösemitteltanklager sowie alle Anlagenteile sind durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 5 Jahre oder nach wesentlichen Änderungen oder vor Stilllegung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Sachverständige ist rechtzeitig zu beauftragen. In die Inbetriebnahmeprüfung sind einmalig alle neu genehmigten Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen mit einzubeziehen. Für die stillzulegenden Behälter ist die Prüfung vor Ausbau erforderlich.
7. Hinweise
Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, stilllegt, ausbaut oder beseitigt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.
8. Das neue Farblager der Gefährdungsstufe C ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung der Anlage durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen.
9. Für die beiden stillzulegenden Lager ist durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV eine Stilllegungsprüfung erforderlich.

E. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

III. Kostenentscheidungen

1. Die Firma Bischof + Klein SE & Co.KG hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 4602,26 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 525,45 € entstanden.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

Die Firma Bischof +Klein SE & Co.KG betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 209 der Gemarkung und Gemeinde Konzell eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Druck- und Kaschieranlage mit TRA / RTO und [REDACTED]

Mit Antrag vom 17.06.2022 (eingegangen am Landratsamt am 24.11.2022) stellte die Firma Bischof +Klein GmbH & Co.KG einen Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung dieser Anlage durch nachfolgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Farblagers 3
- Auflassung des Kleberlagers A3
- Auflassung des Farb- und Kleberlagers F1

- sowie Betrieb der Anlage in geänderten Form.

Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für die Errichtung der Fassadenwand und der Zwischenwände beantragt. Mit Bescheid vom 02.12.2022 konnte diese erteilt werden.

Die Unterlagen wurden zuletzt am 22.02.2023 ergänzt.

Die Gemeinde Konzell hat ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Insbesondere sind hier der Technische Umweltschutz, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft und das Gewerbeaufsichtsamt zu nennen.

Mit Schreiben vom 16.03.2023 (eingegangen am 23.03.2023) zeigte die Firma Bischof + Klein SE & Co.KG den Austausch einer Druckmaschine an. Die Druckmaschine Astraflex 98 Olympia KST 6580 wird stillgelegt, abgebaut und durch die [REDACTED]

2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Standort:

Die Fa. Bischof und Klein liegt im Gewerbegebiet Streifenau. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt - bezogen auf das eingezäunte Firmengelände - ca. 47 m östlich (MI Streifenau) bzw. ca. 96 m östlich (WA Streifenau), ca. 66 m südlich (Außenbereich Menhaupten), ca. 195 m südwestlich (WA Haid) sowie ca. 150 m nordwestlich (Außenbereich Haiderhof).

Anlagen und Betriebsbeschreibung

Mit der Erstellung des neuen Farblagers FL 3 werden das Kleberlager in der Halle A3 und das Farb- und Kleberlager F1 aufgelöst sowie die bestehenden Farblager 1 + 2 im Bereich Druckerei optimiert. Zur Erstellung des neuen Farblagers wird der bisherige Luftraum unter dem Technikplateau anlagenspezifisch ertüchtigt und baulich abgeschlossen. Das Lager wird künftig mit einem 6-fachen Luftwechsel pro Stunde belüftet und die erfasste Abluft wird der nachgeschalteten Thermischen Abluftreinigungsanlage zugeführt. Die Ablufführung erfolgt in Bodennähe um etwaige Austritte von Lösemitteldämpfen zu erfassen. Die Ablufführung ist dabei so aufgebaut, dass bei Störungen eine gefahrlose Ableitung ins Freie erfolgt.

Das Farblager 3 soll analog der bereits genehmigten Farbläger betrieben werden. Die Betriebszeiten beinhalten einen 4-Schichtbetrieb und damit einen 24/7 Betrieb. Im Farblager 3 sollen Farben und Kleber in Fassgebinden (200-l-Fässer) und in IBC-Behältnisse gelagert werden. Die Lagerkapazität beträgt 100 t / 100.000 l. Die Lagerung und Handhabung betrifft die Farben und Kleber aus dem bisherigen Tätigkeitsbereich und entspricht dem aktuell vorliegenden Gefahrstoffkataster. Der Bereich des Kleberlagers Halle A3 KLA3 mit einer Kapazität von 30.000 l soll nach seiner Stilllegung als Sozialbereich umgenutzt werden. Hierzu erfolgt ein entsprechender Bauantrag. Das Farblager Halle F1 FL1F1 mit einer Kapazität von 20.000 l soll nach derzeitigen Stand nach seiner Stilllegung zur Aufstellung von Absauggebläsen verwendet werden.

Die Converprintanlage KST 6850 wird nicht mehr errichtet. Stattdessen werden nach wie vor die beiden Vorsatzdruckwerke Extrusion KST 6140 und KST 6160 weiter betrieben.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 Nr.3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art.3 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

Die Anlage zum Bedrucken und Kaschieren von bahnenförmigen Materialien ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i. V. m. Nr. 5.1.1.1(E) des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV sowie nach Nr. 6.7 Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie)).

Einschlägiges BVT Merkblatt:

Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln (STS BREF) mit Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf auch die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage der Genehmigung.

Die Firma Bischof + Klein SE & Co.KG hat gem. Art. 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der Bekanntmachung der Unterlagen und Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen. Durch die geplanten Maßnahmen sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht erkennbar. Die geplanten Maßnahmen dienen der Optimierung der Betriebsabläufe. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG sind nicht zu besorgen.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Die beabsichtigte Änderung des Bauvorhabens ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO genehmigungspflichtig. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes. Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht, ist es nach § 30 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu entscheiden. Die geplante Errichtung und der Betrieb des Farb- und Kleberlagers FL 3 sind genehmigungsfähig, da die geplanten Maßnahmen die sicherheitstechnischen Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung erfüllen.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.

Bei der bestehenden Anlage sind Sicherheitsvorrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums relevante Einträge nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind, vorhanden; es ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund tatsächlicher Umstände i. S. d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG ausgeschlossen. Bei den aktuell geplanten Maßnahmen ist durch die betrieblichen Anforderungen sichergestellt, dass eine Gefährdung des Mediums Boden / Wasser nicht zu befürchten ist.

Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehenen Schutzmaßnahmen/-vorkehrungen durch die Anlagen der Bischof + Klein SE & CO.KG Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- und Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage im Sinne des § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden können.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

Die Prüfung der Anzeige nach § 15 BImSchG ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu besorgen sind. Mit dem Austausch der Druckmaschinen besteht Einverständnis, die sich dadurch ändernden Anlagenkenndaten wurden im Zuge des wesentlichen Änderungsverfahrens mit erfasst.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/ 1.1.2, 1.8.2, 1.3.1, 1.3.2 sowie 8.II.0/ 1.8.1 und jeweils 1.8.3 i. V. m. 1.4 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler
Regierungsrat